haben wir euch vormalen [illegible]
wir dir zu etlich malen befohlen
der Hammermeister unter unseren der
befohlenen Amptß [illegible] anzuhalt-
ens, sie die Hammer nit feyern
lassen, sondern für und für schmieden
sollen, damit kein mangel an eisen
In unseren landen sonderlich aber
auff unseren bergkwerken fürfiele.
Darauff hetten wir uns gentzlich ver-
sehen es solte ein stattlicher vorrath
von eisen In unser Zeugkammer zu
[illegible] vorhanden sein, haben uns
auch In fürfallender nöthen auff
solchen vorrath verlassen, Dieweil
aber auff den bergkstätten eisen ge-
brechen will und wir uns bey dem
verwalter der Zeugkammer erkundigt,
wieviel für eisen Im vorrath were,
hat er uns berichtet, das nit mehr
denn 7 stein schwartzen [illegible] fürhanden
sein, und du auß [illegible] Zei-
nen bericht zu vernehmen, daraus
wir dann mit geringem mißfallen
tragen, kommen wir solchen man-
gel niemand denn dir und dei-
nem unfleiß zu messen, befohlen
dir derhalben nochmals und zu-
beschließ du wollest die Hammer-
meister mit ernst anhalten und
daran sein, das sie die Hammer

wiederumb angehen lassen und ein
Jeder Innerhalb monatsfrist ein
[illegible] bergkeisen zu för-
derung unserer bergkwerge In un-
ser Zeugkammer gewiß liefern
[illegible] wo das nit geschicht würde
wir verursacht die Hammer nach
voriger vermanung und bedrau-
ung noch mit andern Hammermei-
stern zu bestellen die do mit nach
Jrer gelegenheit und gefallens
sondern unserem befehl und der
notturfft nach schmieden. Da du
dich nit daran sein würdest das
deinem unserem befehl wirkliche
volge geschehe, kommen wir daraus
abnehmen, das du dir dein eigen
Begünstigung mehr denn unser Sach
lest obgelegen sein, würdest auch
unseren Zorn [illegible] so wir bisher
deines unfleiß halben geschöpft be-
kräftigen. Haben wir dir bei
dermaal zu wissen nit bergen
wollen. Dat. Schwarzenberg
den 3 Sept. 1536

p. 226b. Aus schreiben von [illegible]:
[illegible] liebe getreuer Wir haben
dein [illegible] schreiben die [illegible]
der [illegible] belangend [illegible] der [illegible]
steiger und andern [illegible] be-
[illegible] entsprungen und verlassen und